



Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für
die Gasversorgung im Gemeindegebiet

zwischen der

Netze BW GmbH, Stuttgart
(nachstehend "Netze BW" genannt)

und

Reichenbach an der Fils
(nachstehend "Gemeinde" genannt)

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Gas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und die Netze BW vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes

Die Netze BW errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Gasversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Netze BW. Sie führt als Netzbetreiber in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. Die Netze BW wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen.

Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, derzeit ist die EnBW Energie Baden-Württemberg AG Grundversorger im Vertragsgebiet.

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Gemeinde gestattet der Netze BW, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Gas im Gemeindegebiet zu benutzen. Dieses

Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Gemeindegebiet dienen.

An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird der Netze BW ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Gasverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch die Netze BW neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

- (2) Benötigt die Netze BW zur Errichtung von Gasdruckregel- und -messanlagen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an die Netze BW zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der Netze BW aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die Netze BW.
- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der Netze BW auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die Netze BW zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netze BW.
- (4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der Netze BW befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde die Netze BW rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der Netze BW nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Netze BW zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der Netze BW über die Leitungsführung verständigt.
Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anla-

gen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der Netze BW besteht.

- (6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Netze BW an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der Netze BW für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Netze BW bei einer Lieferung durch den Grundversorger in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. Dies gilt, solange und soweit es der Netze BW möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzu zurechnen und den Netznutzern in Rechnung zu stellen.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Netze BW für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netze BW vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (4) Die Netze BW wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die Netze BW insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde auf Anforderung zu überlassen.
- (5) Die Gemeinde erhält einen Nachlass von 10 % auf die Netznutzungsentgelte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung bei allen vollständig eigengenutzten Anlagen, die im Verrechnungsdruck (=Eingangsdruk am Zähler) von weniger als 100 mbar betrieben werden.
- (6) Für konkrete Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netze BW zum Vorteil der Netze BW erbringt und die Gemeinde im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die Netze BW im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Die Netze BW errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.
Die Netze BW wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die Netze BW die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.
- (2) Die Netze BW wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Gemeinde die Netze BW rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.
- (3) Die Netze BW wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o.a. mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.
Die Gemeinde wird die Netze BW bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.

- (4) Die Netze BW hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netze BW, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netze BW entsprechend behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netze BW die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
- Für die von der Netze BW ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
- (6) Die Netze BW führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netze BW vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netze BW im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (7) Die Gemeinde kann von der Netze BW die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.

§ 5

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird die Netze BW vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der Netze BW hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Will die Gemeinde eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Gemeinde der Netze BW die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.
- (2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann, werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der Netze BW getragen. Die Gemeinde trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der Netze BW keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der Netze BW keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Netze BW, so trägt die Netze BW die entstehenden Kosten. Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 6**Haftung**

Die Netze BW haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netze BW entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Netze BW ankommt, wird die Netze BW nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Netze BW wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit Netze BW abstimmen. Die Gemeinde haftet der Netze BW für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7**Zusammenarbeit mit der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde und Netze BW messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.
- (2) Die Netze BW wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.
- (3) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Gemeinde das auf kommunale Partner ausgerichtete Dienstleistungsangebot des EnBW-Konzerns zur Verfügung stehen. Die Netze BW wird auf Wunsch der Gemeinde entsprechende Angebote der EnBW-Konzerngesellschaften vermitteln.
- (4) Auf Wunsch der Gemeinde übermittelt ihr die Netze BW jährlich unentgeltlich die Informationen der Anlagen 1 und 2 in Form eines schriftlichen Berichts. Darüber hinaus kann die Gemeinde verlangen, dass ihr die Informationen der Anlagen 1 und 2 entweder nach Maßgabe des Abs. 5 in einem Beirat oder nach Maßgabe des Abs. 6 im Gemeinderat vorgestellt werden.

- (5) Auf Wunsch der Gemeinde wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Gemeinde zu begleiten. Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Gemeinde und der Netze BW zusammen. Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Gemeinde. Die Gemeinde lädt in Abstimmung mit der Netze BW zur Sitzung ein. Der Bürgermeister kann, in Absprache mit der Netze BW, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. In der Sitzung werden von den Vertretern der Netze BW, die in der Anlage 1 näher dargestellten Informationen präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten. Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der Netze BW Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der Netze BW ein. Die Netze BW wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten.
- (6) Anstelle der Einrichtung eines Beirats nach Abs. (5) wird auf Wunsch der Gemeinde die Netze BW im Gemeinderat die in der Anlage 1 näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. Die entsprechende Einladung der Gemeinde erfolgt schriftlich und muss der Netze BW rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. Die Netze BW wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

§ 8**Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2041 *(20 Jahre)*.
- (2) Die Netze BW wird der Gemeinde drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der Netze BW sowie ein Konzept zur Netztrennung.

§ 9**Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der Netze BW zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind. Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Netze BW spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der Netze BW zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netze BW; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der

Versorgung der Gemeinde dienen, werden Gemeinde und Netze BW im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (3) Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Gemeinde zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der Netze BW verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Gemeinde übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz der Netze BW von der Gemeinde und der Netze BW je hälftig zu tragen. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der Netze BW eine Verschlechterung ergibt. Die Kosten der notwendigen messtechnischen Einrichtungen werden von der Gemeinde getragen.
- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.
- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (6) Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der Netze BW verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netze BW eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und die Netze BW eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Netze BW ist vor Vertragsunterzeichnung mit dem Städtetag von Baden-Württemberg und dem Gemeindetag von Baden-Württemberg übereingekommen, die Regelungen dieses Vertrags der Gemeinde als „Musterkonzessionsvertrag“ zum Abschluss anzubieten. Einigen sich die Netze BW, der Städtetag von Baden-Württemberg und der Gemeindetag von Baden-Württemberg nach Vertragsunterzeichnung gemeinsam darauf, den „Musterkonzessionsvertrag“ zu ändern, so wird die Netze BW der Gemeinde unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen. Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung oder dadurch, dass die Gemeinde es unterläßt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich gegenüber der Netze BW die Ablehnung zu erklären.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Die Netze BW ist zu informieren. Die Netze BW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes EnBW-Konzernunternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist die Netze BW verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Gemeinde nachzuweisen.
- (3) Sollte es der Netze BW durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netze BW im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netze BW durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertrags-

partner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

Gerichtsstand ist Stuttgart. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Reichenbach an der Fils, den {Datum}

.....
Bernhard Richter
Bürgermeister

Netze BW GmbH

.....
i. V. Petra Schweizer
Leiterin Geschäftsentwicklung

.....
i. V. Daniel Jundt
Leiter Konzessionsmanagement

Anlage 1:

Erläuterung zu § 7 Abs. 4 des Konzessionsvertrages zwischen der Netze BW GmbH und der Gemeinde Reichenbach an der Fils:

1. Einen Jahresplan für die Investition und Instandhaltung in Bezug auf die Verteilungsanlagen für das folgende Jahr, sowie eine 3-jährige Perspektivplanung. Dies beinhaltet auch einen Statusbericht über den aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen.
2. Information über geplante Investitionsprojekte im Bereich erneuerbare Energien (Einspeisung von Bioerdgas im Konzessionsgebiet, Speicherung von regenerativ erzeugtem Strom in Form von „Power to Gas“ Anlagen).
3. Information über geplante oder durchgeführte Nachberohrungs- oder Verdichtungsmaßnahmen im Gasnetz (z.B. Erschließung von Neubaugebieten).
4. Informationen über berichtspflichtige Störfälle (§ 52 EnWG) und drohende Netzengpässe.

Anlage 2:

Angaben zum örtlichen Gas-Verteilnetz in der Gemeinde Reichenbach an der Fils

nachfolgend erhalten Sie die kurzfristig verfügbaren Angaben zum örtlichen Gas-Verteilnetz in der Gemeinde Reichenbach an der Fils (Stand 31.12.xx)

1 Kunden- und Mengendaten (Übersicht)

Nr.	Bezeichnung	Wert	Einheit
1	Netznutzungsmengen Standardlastprofilkunden		GWh
2	Netznutzungsmengen Lastganggemessene Kunden		GWh
3	Vorhalteleistung Standardlastprofilkunden (-10,1°C)		kW
4	Leistung Lastganggemessene Kunden		kW
5	Zählpunkte Standardlastprofilkunden		Anzahl
6	Zählpunkte Lastganggemessene Kunden		Anzahl
7	Anzahl Hausanschlüsse		Anzahl

**1.1 Angaben zu SLP Kunden
(nicht leistungsgemessene Kunden)**

Netzkundenaufteilung nach Arbeit	Anzahl
Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)	
Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)	
Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)	
Summe der SLP Kunden	

Arbeit je Kundengruppe	kWh
Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)	
Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)	
Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)	
Summe in kWh	

1.2 Angaben zu RLM-Kunden (leistungsgemessene Kunden)

Netzkundenaufteilung nach Leistung	Anzahl
Kundengruppe 1 (bis 3.000 kW)	
Kundengruppe 2 (ab 3.000 kW)	
Summe der RLM Kunden	

Netzkundenaufteilung nach Arbeit	Anzahl
Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)	
Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)	
Summe der RLM Kunden	

Arbeit je Kundengruppe	kWh
Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)	
Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)	
Gesamtmenge in kWh	

2 Verteilnetzdaten nach Druckstufen (Übersicht)

Nr.	Bezeichnung	Wert	Einheit
1	Versorgungsleitung Niederdruck (VG) ($< 0,1$ bar)		m
2	Versorgungsleitungen Mitteldruck (VGM) ($0,1-1$ bar)		m
4	Anschlussleitung Niederdruck (AG) ($< 0,1$ bar)		m
5	Anschlussleitungen Mitteldruck (AGM) ($0,1-1$ bar)		m
7	Ortsnetzregelanlagen		Anzahl
8	Kundenregelanlagen		Anzahl
9	Übergabestationen		Anzahl

2.1 Altersstruktur Niederdruck

[illegible]

2.2 Altersstruktur Mitteldruck

[illegible]

2.3 Altersstruktur Kundenregelanlagen

	0-5 Jahre	6-10 Jahre	11-15 Jahre	16-20 Jahre	21-25 Jahre	26-30 Jahre	31-35 Jahre	älter 36 Jahre	Summe
Kunden- anlagen (Anzahl)									

2.4 Altersstruktur Gasdruckregelnetzanlagen

[illegible]

3 Art der Anlagengüter

Werkstoff der Rohrleitung	Werkstoff der Rohrumhüllung	Anteil ND [%]	Anteil MD [%]
Stahl	Bitumen		
Stahl	PE-Beschichtung mit Faserzement		
Stahl	Kunststoff / PE		
Stahl	Epoxidharz mit Faserzement		
Stahl	kein Außenschutz		
Stahl	unbekannt		
Guss	kein Außenschutz		
PE hart (PEH)	kein Außenschutz		
PE hart (PEH)	unbekannt		
PE vernetz (PEXa)	kein Außenschutz		
PE vernetz (PEXa)	unbekannt		
PE 100	kein Außenschutz		
PE 100	maßlich additive Schutzschicht		
PE 100	Schutzschicht mit Diffus-Sperre		
PE 80	kein Außenschutz		
PE 80	maßlich additive Schutzschicht		
PEW	unbekannt		
		100	100